

Informationsblatt Nr. 17

Sicherer Transport

von Gasflaschen und Kryo-Behältern

in Mengen nach ADR Unterabschnitt 1.1.3.6

Diese Informationen sind Empfehlungen aus der Praxis. Vorschriften werden hierdurch nicht ersetzt sondern lediglich ergänzt.

Grundsätzlich unterliegt auch der Transport einzelner voller oder leerer Gasflaschen und Kryo-Behälter dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG) BGBl I 145/1998 i.g.F.

Die nachstehenden Empfehlungen gelten für den Transport nach den im ADR im Unterabschnitt 1.1.3.6. festgelegten höchstzulässigen Gesamtmengen je Beförderungseinheit.

Ein wesentlicher Bestandteil einer ordnungsgemäßen Beförderung ist die Ladungssicherung. Damit Sie Schäden an Personen oder am Fahrzeug vermeiden können, haben wir für Sie die wichtigsten Punkte zusammengestellt.

Allgemeines

Belüftung

- Der Transport von Gasflaschen und Kryo-Behältern in PKW's oder geschlossenen Fahrzeugen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. Beim Transport in geschlossenen Fahrzeugen muss auf **ausreichende Lüftung** geachtet werden (z.B. offenes Fenster, eingeschaltetes Gebläse oder Kofferraumbelüftung).
- Der Transport auf offenen Ladeplattformen oder offenen Anhängern ist vorzuziehen.

Ladungssicherung

- Ein wesentlicher Bestandteil einer ordnungsgemäßen Beförderung ist die Ladungssicherung.
- Beim liegenden oder stehenden Transport von Gasflaschen bzw. beim stehenden Transport von Kryo-Behältern sind diese gegen Verrutschen, Umherrollen oder Umfallen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Halterungen, Seile, Gurten, usw.) so zu sichern, dass auch beim Eintritt von ungewöhnlichen Fahrsituationen (z.B. starkes Bremsmanöver, Fahrt durch Schlaglöchern, Unfällen, usw.) die Flaschen bzw. Kryo-Behälter fixiert bleiben.
- Gasflaschen dürfen nicht mit angeschlossenem Druckregler befördert werden und müssen, sofern dies vorgesehen ist, eine Flaschenkappe aufweisen.

Prüfung vor Verladung

- Vor dem Verladen der Gasflaschen sorgfältig prüfen ob die Flaschenventile geschlossen sind und die Ventilschutzeinrichtungen (Kragen, Fix-Cap oder Flaschekappe) ordnungsgemäß angebracht sind. Bei Flaschen ohne Ventilschutzeinrichtung sollte eine dichtschießende Verschlussmutter am Ventil aufgeschraubt sein.
- Gasflaschen und Kryo-Behälter müssen mit Gefahrzetteln und Produktaufklebern, Kryo-Behälter zusätzlich 2x mit Ausrichtungspfeile (Gefahrzettel Nr.11), gekennzeichnet sein.

Fahrzeugausrüstung

- Das Fahrzeug muss **nicht** für den Gefahrguttransport zugelassen sein (z.B. keine orange Tafel vorgeschrieben)
- Beim Transport von Gasflaschen und Kryo-Behältern muss ein verplombter 2 kg Pulverfeuerlöscher (Prüfplakette mit Datum der letzten und nächsten Prüfung) mitgeführt werden.
- Ein Beförderungspapier mit der Angabe der transportierten Gesamtmenge und dem Hinweis auf den Transport nach Absatz 1.1.3.6. des ADR muss mitgeführt werden.
- Ein Unfallmerkblatt muss **nicht** mitgeführt werden.

Lenkerberechtigung

- Der Lenker muss **keine** Gefahrgutlenkerberechtigung besitzen.

Transportdurchführung

- Das Rauchen im Fahrzeug und in der Nähe des Fahrzeuges ist zu unterlassen, ebenso das Hantieren mit offener Flamme.
- Der Bestimmungsort soll auf dem direkten Weg und in der kürzest möglichen Zeit angefahren werden.
- Die Gasflaschen und der Kryo-Behälter sind am Bestimmungsort sofort zu entladen.
- Öffnet sich während des Transportes das Sicherheitsventil oder die Berstscheibe, so halten Sie das Fahrzeug bei der nächsten sicheren Möglichkeit an, verlassen Sie das Fahrzeug und benachrichtigen Sie gegebenenfalls die Einsatzkräfte.
- Falls beim Betreten des Fahrzeuges die Benützung einer Taschenlampe notwendig ist, darf nur eine Kunststoff-Taschenlampe verwendet werden.
- Beim Transport von verflüssigten Gasen (Kohlendioxid, Propan, usw.) ist darauf zu achten, dass die Flaschen nicht über 65°C erwärmt werden (Dieser Punkt ist besonders im Sommer zu beachten).

Weitere Informationen finden Sie im ÖIGV Informationsblatt Nr. 16 über die ADR-Novelle 2007.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Ihr Gaslieferant gerne zu Verfügung.

Die Veröffentlichung entspricht dem Stand des technischen Wissens zum Zeitpunkt der Herausgabe. Der Benutzer muss die Anwendbarkeit auf seinen speziellen Fall und die Aktualität der ihm vorliegenden Fassung in eigener Verantwortung prüfen. Eine Haftung des ÖIGV und derjenigen, die an der Ausarbeitung beteiligt waren, ist ausgeschlossen.

ÖIGV, April 2007